

**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR**  
**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 27. August 1985  
**Ballhausplatz 2, 1014 Wien**  
**Tel. (0222) 66 15, Kl. 3591 DW**  
**Sachbearbeiter: Ges. Dr. Rader**  
**DVR: 0000060**

GZ. 22.02.03/7-IV.2/85

Vertragsentwurf über den Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Scheibelberg-Bodensee, Dreieckmark-Dandlbachmündung, Saalach-Scheibelberg; Entwurf eines Notenwechsels

Beilagen

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	81 -GE/1985
Datum	1985 08 29
Verteilt	2.9.85 Kreuz

An die

Parlamentsdirektion  
z.Hd. Herrn Amtsdirektor  
Hofrat Felix KEMPTER

*Klausgraber*

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anbei den Entwurf eines ratifikationsbedürftigen "Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnitts 'Scheibelberg-Bodensee' sowie in einem Teil des Grenzabschnitts 'Dreieckmark-Dandlbachmündung' und des Grenzabschnitts 'Saalach-Scheibelberg'" samt Notenwechsel, welcher vom Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt und an die einschlägig interessierten Ressorts und Landesregierungen bereits zur Begutachtung ausgesandt wurde, in 25 Exemplaren zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten darf um Vorlage des Entwurfes an das Präsidium des Nationalrates ersuchen.

Die Begutachtungsfrist wurde mit Rücksicht auf die spätere Aussendung bis zum 30. September 1985 verlängert.

Für den Bundesminister:  
KUSSBACH

F.d.R.d.A.:

*Müller*

V E R T R A G

**zwischen der Republik Österreich  
und der Bundesrepublik Deutschland  
Über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der  
Sektion III des Grenzabschnitts "Scheibelberg-Bodensee"  
sowie in einem Teil des Grenzabschnitts "Dreieckmark-  
Dandlbachmündung" und des Grenzabschnitts "Saalach-  
Scheibelberg"**

**Der Bundespräsident der Republik Österreich**

**und**

**der Präsident der Bundesrepublik Deutschland**

**in dem Wunsch, das Grenzurkundenwerk für die Sektion III  
des Grenzabschnitts "Scheibelberg-Bodensee" im Sinne des  
Artikels 2 Absatz 2 Nummer 3 des Vertrages vom 29. Februar 1972  
zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik  
Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze zu erneuern,  
dabei einige Unklarheiten des bisherigen Grenzverlaufes zu  
beseitigen und Grenzberichtigungen in den Grenzabschnitten  
"Dreieckmark-Dandlbachmündung" und "Saalach-Scheibelberg"  
vorzunehmen**

**sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu  
ihren Bevollmächtigten ernannt:**

**Der Bundespräsident der Republik Österreich**

**den .....**

**Herrn .....**

**Der Präsident der Bundesrepublik Österreich**

**den .....**

**Herrn .....**

**Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und  
gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:**

- 2 -  
A r t i k e l 1

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird in der Sektion III des Grenzabschnitts "Scheibelberg-Bodensee" durch folgende Grenz-dokumente bestimmt:

Teil Bayern-Tirol (Beginn der Sektion bis Grenzpunkt 147)

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 1)
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 3 -  
..... Kartenblätter);

Teil Bayern-Vorarlberg (Grenzpunkt 147 bis Ende der Sektion)

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 4)
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 5) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 6 -  
..... Kartenblätter).

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen bilden in ihrer Gesamt-heit das Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzab-schnitts "Scheibelberg-Bodensee".

A r t i k e l 2

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird in der Sektion III des Grenzabschnitts "Dreieckmark-Dandlbachmündung" zwischen den Grenzpunkten N 2 und N 5 berichtigt und durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 7)
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 8) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2.000 (Anlage 9).

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaats, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Berichtigungen des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je 4.097 m<sup>2</sup> haben, sind in dem beigefügten Situationsplan im Maßstab 1 : 1.000 darge-stellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zuge-hörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 10).

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird im Grenzabschnitt "Saalach-Scheibelberg" zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82 a berichtigt und durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 11) und
- b) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 12).

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaats, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Berichtigungen des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je 240 m<sup>2</sup> haben, sind in dem beigefügten Situationsplan im Maßstab 1 : 500 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 13).

#### A r t i k e l 4

Die in den Artikel 1 bis 3 genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags.

#### A r t i k e l 5

Die Bestimmungen des Vertrags vom 29. Februar 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze bleiben, soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts anderes bestimmt wird, unberührt; Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags von 1972 ist jedoch für die Gewässer, in denen nach Artikel 1 des vorliegenden Vertrags die Staatsgrenze verläuft, mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Erhaltung der Lage dieser Gewässer der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags gilt.

#### A r t i k e l 6

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrags sind die Bestimmungen des Artikels 32 des Vertrags vom 29. Feber 1972 anzuwenden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren ihre Gültigkeit:

1. Artikel VIII des Grenzberichtigungsvertrags vom 30. Januar 1844 zwischen Österreich und Bayern über die Landesgrenzen der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg einerseits und des Königreichs Bayern andererseits vom Scheibelberg an der Salzburger Grenze bis an den Bodensee,
2. die Artikel IV bis VI des Ergänzungsvertrags vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844,
3. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 des Vertrags vom 29. Februar 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, soweit er die in Artikel 3 des vorliegenden Vertrags genannte Grenzstrecke betrifft, und
4. Artikel 1 des Vertrags vom 20. April 1977 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnitts "Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission, soweit er die in Artikel 2 des vorliegenden Vertrags genannte Grenzstrecke betrifft.

#### A r t i k e l 8

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### A r t i k e l 9

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ..... ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikation folgenden Kalendermonats in Kraft.

ZU URKUND DESSEN.... usw. (Schlußformeln)

Entwurf

(Stand: 10. Mai 1985)

Notenwechsel

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Wien, Datum

Herr Bundesminister,

mit Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnitts "Scheibenberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnitts "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnitts "Saalach-Scheibenberg", der heute unterzeichnet worden ist, beehre ich mich, Ihnen folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

Gehören die im Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Vertrags vom 29. Februar 1972 genannten Personen uniformierten - insbesondere auch militärisch organisierten - Formationen an, so dürfen sie bei ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats die Uniform ihrer Formation tragen und Kraftfahrzeuge ihrer Formation benutzen, jedoch keine Waffen mit sich führen.

Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem sie der anderen Seite zugeht.

Falls sich die Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrags bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

S.E.

dem ~~Herrn~~ Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten

(Name)

W I E N

-----

Entwurf

Notenwechsel

(Antwortnote)

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Eingang der Note Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet :

„Mit Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III .....

.....

.....

.....

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich beehre mich, davon Kenntnis zu geben, daß die Republik Österreich mit vorstehendem Vorschlag einverstanden ist.

Die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote bilden einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

m.p.

S.E.  
dem Botschafter der  
Bundesrepublik Deutschland  
Herrn .....  
W I E N